



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

vertreten durch Staatssekretärin Anne Janz

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

in Hessen

im Jahr 2022

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Leistungserbringung durch die Kommunalen Jobcenter (KJC) in Hessen für das Jahr 2022 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Dabei müssen auch für die infolge der Covid-19 Pandemie hilfebedürftig gewordenen Frauen und Männer einzelfallbezogen und vor dem Hintergrund des Verlaufs der Pandemie Perspektiven für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt erörtert und entsprechende Strategien entwickelt werden. Gleichzeitig müssen auch die Leistungsbeziehenden, die bereits zuvor hilfebedürftig waren und deren Integration in den Arbeitsmarkt nun zusätzlich erschwert ist, weiterhin intensiv unterstützt werden. Die Corona-Krise hat die soziale und die ökonomische Situation von Frauen teilweise verschärft. Um dem entgegenzuwirken, sollen die Aktivitäten, die kurz- oder langfristig zu mehr Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt führen können, verstärkt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II verbessern sich im Jahr 2022 gemäß Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung vom 26. Januar 2022 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 4. Oktober 2021 zusehends. Materialengpässe sowie Ungewissheiten über eventuelle die pandemische Entwicklung in den nächsten Monaten führen jedoch zu erheblichen Unsicherheiten bei den Erwartungen.

Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2022 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von +3,6 % nach +2,7 % im Jahr 2021.

Aus Sicht des IAB verbessert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland mit Ausnahme des 1. Quartals 2021 bereits seit der zweiten Jahreshälfte 2021. Nach +2,2 % für das Jahr 2021 erwartet das IAB für 2022 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von +3,8 %.

Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion 2021 von rund 45,36 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2022 aus (Anstieg um ca. 470 Tsd. Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2022 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. + 558 Tsd. auf knapp 45,44 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2022 ein Absinken der Arbeitslosigkeit um 260 Tsd. Personen auf ca. 2,36 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2022 um gut 290 Tsd. auf 2,32 Mio. Personen zurückgehen. Der Rechtskreis SGB III wird dabei weiterhin schneller von der günstigen konjunkturellen Entwicklung profitieren. Im SGB II wird u.a. das Wiederaufleben arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu einer Entlastung führen.

Das IAB erwartet 2022 bundesweit einen Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) um -3,6 %.

Landesebene:

Nach den Regionalen Arbeitsmarktprognosen 2021/2022 des Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wird die Arbeitslosigkeit in Hessen 2022 um -9,8 % sinken, während sie im gesamten Bundesgebiet um -11,1 % zurückgeht. Bei der Arbeitslosigkeit im SGB II prognostiziert das IAB in Hessen mit -3,5 % einen schwächeren Rückgang als in Westdeutschland (-4,1 %) und im Bundesdurchschnitt (-4,2 %). Damit wird die Zahl der Arbeitslosen im SGB II im Jahresdurchschnitt 2022 auf voraussichtlich 106 Tsd. sinken.

Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II geht das IAB im Mittel bundesweit von einem Rückgang von -3,6 % im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 aus. Für Hessen prognostiziert es lediglich einen Rückgang von -2,8 %.

Bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geht das IAB für Hessen im mittleren Szenario von einem Zuwachs von 0,8 % aus.

Die Prognose für das BIP in Hessen fällt mit einem Zuwachs von 4,2 % laut Hessischem Konjunkturspiegel (3. Quartal 2021) günstig aus.

Eine besondere Stellung nimmt das Rhein-Main-Gebiet ein. Der für gewöhnlich äußerst stabile, resistente und dynamische Arbeitsmarkt in dieser Region, mit großem Einfluss auf die gesamthessischen Zahlen, ist durch die Pandemie besonders betroffen. Dies hat mit dem nur langsam anziehenden Geschäft am Frankfurter Flughafen und der Messe Frankfurt, aber auch mit dem durch die Pandemie beschleunigten Strukturwandel in der Automobilbranche an Standort Rhein/Main zu tun. Die Gebietskörperschaften des Rhein-Main-Gebietes sind mit teils vorteilhafteren Vergleichswerten in die Pandemie-Monate gegangen. Während der Pandemie hat sich dieses Bild gedreht. Diese Region sieht sich ungewöhnlichen Herausforderungen bei der Erholung der Kennzahlen K1E2, K2 und K3 gegenüber.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2022 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität infolge der Bundestagswahl vom 26. September 2021, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2022 (Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 2021) ergeben sich folgende Mittelansätze im Gesamtbudget SGB II für die Jobcenter: Der Ansatz der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beläuft sich auf rund 4,8 Mrd. Euro, der Ansatz der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf rund 5,1 Mrd. Euro. Zudem wird der Passiv-

Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den kommunale J ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen des Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel

ist die Integrationsquote. Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der Kommunalen Jobcenter des Landes Hessen im Durchschnitt um mindestens 3,8% im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der Kommunalen Jobcenter des Landes Hessen gegenüber dem Vorjahr um höchstens 0,2 % steigt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

- a) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,
- b) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich auf das folgende gleichstellungspolitische Ziel:

Die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich der Abstand der Integrationsquote von Frauen der Kommunalen Jobcenter in Hessen zur Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr verringert, ohne dass das Niveau der Integrationsquote der Männer sinkt. In Hinblick auf das gleichstellungspolitische Ziel haben in Hessen dieses Jahr bereits sechs Kommunale Jobcenter die Integrationsquote geschlechterspezifisch geplant.

5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Entsprechende lokale Zielvereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den leistungserbringenden Stellen können hierzu einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Zielvereinbarungen wird befürwortet. Die Transparenz über solche Zielvereinbarungen kann die Prozesse des Voneinander-Lernens in diesem Bereich fördern. Ziel ist ein flächendeckendes niedrigschwelliges Angebot kommunaler Leistungen.

6. Beobachtung der Integration in voll qualifizierende Berufsausbildung

Der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter unter 25 Jahre in eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Indikator „Integrationsquote U25 in voll qualifizierende berufliche Ausbildung“ wird im Jahr 2021 genau beobachtet. Diese ergänzende Größe soll analog der Integrationsquote nach § 5 Abs. 1 der VO zu § 48a SGB II gebildet werden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2023 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2022 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten mit Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern

im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land Hessen übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Hessische Ministerium für Soziales
und Integration

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Anne Janz
Staatssekretärin

Wiesbaden, den 4. 3. 22



Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 21. 3. 22